

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1982

Geschäftszahl

82/11/0010

Rechtssatz

Die nach der Konkurseröffnung erfolgte Auslandsreise eines nach § 1 Abs 1 IESG Anspruchsberechtigten allein stellt keinen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 71 Abs 1 lit a AVG dar.